

Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2002

**3972**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung eines Kredites  
für den Bau eines Bezirksgebäudes in Dietikon**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2002,

*beschliesst:*

I. Für den Bau eines Bezirksgebäudes in Dietikon, mit Räumlichkeiten für die Kantonspolizei und einem Bezirksgefängnis, wird ein Kredit von Fr. 57 742 000 bewilligt.

II. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauverteuerung oder Bauverbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 20. Februar 2001) und der Bauausführung ergibt.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2002,

*beschliesst:*

I. Die Motion KR-Nr. 139/1999 betreffend Kreditvorlage für den Bau von zusätzlichen Gefängnisplätzen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

### **Weisung**

#### **1. Ausgangslage**

a) Der mit dem 1989 in Kraft gesetzten Gesetz vom 10. März 1985 (LS 173.4) geschaffene Bezirk Dietikon verfügt nach wie vor nur über Teile der auf Bezirksstufe vorgesehenen Amtsstellen. Während Statthalter und Bezirksrat 1989 ihre Tätigkeit aufnahmen und auch eine Bezirksschulpflege und eine Jugendkommission eingesetzt wurden, werden die bezirksgerichtlichen und bezirksanwaltschaftlichen Aufgaben nach wie vor von den entsprechenden Amtsstellen des Bezirks Zürich wahrgenommen. Dies geht vor allem darauf zurück, dass einerseits geeignete Räumlichkeiten für ein Bezirksgericht fehlen und dass andererseits die Schaffung einer eigenen Bezirksanwaltschaft mit Sitz in Dietikon als nicht praktikabel betrachtet wird, solange dort ein Bezirksgefängnis zur Unterbringung von Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen fehlt. Dabei wurde während mehrerer Jahre auf die Projektierung eines Gefängnisses im Bezirk Dietikon verzichtet, weil die Notwendigkeit für ein solches in der politischen Auseinandersetzung um die Schaffung des Bezirks Dietikon stark umstritten war und

auch seitens der Befürworter des neuen Bezirkes damals angeführt wurde, ein Gefängnis sei nicht erforderlich. Die Jugendanwaltschaft des Bezirks Dietikon hat ihren Sitz vor knapp einem Monat von Zürich nach Dietikon verlegt.

b) Wird einerseits die in den letzten Jahren weiter angestiegene Bevölkerungszahl des Bezirks Dietikon, die Ende 2000 72 051 Personen betrug, und die heutige Belastung der Bezirksgerichte andererseits berücksichtigt, ist es nunmehr aber als vordringlich zu betrachten, für diesen Bezirk ein eigenes Bezirksgericht zu schaffen. Es stellt auch eine zu korrigierende Benachteiligung der Bevölkerung des Bezirks Dietikon dar, dass diese, im Gegensatz zur Einwohnerschaft der übrigen Bezirke, für bezirksgerichtliche Angelegenheiten einen anderen Bezirk aufsuchen und dessen Bezirksgericht anrufen muss. Für dieses Bezirksgericht ist die Erstellung eines entsprechenden Gebäudes oder Gebäudeteils erforderlich, wenn nicht wegen der gesamten Raumbedürfnisse und der besonderen Anforderungen eine teure und jedenfalls längerfristig unwirtschaftliche Mietlösung in Kauf genommen werden soll.

c) Zwar genügt die heute im Kanton Zürich vorhandene Anzahl von Zellenplätzen in den Bezirksgefängnissen und in der Abteilung Untersuchungshaft und Strafvollzug des Flughafengefängnisses den Bedürfnissen. Die insgesamt 627 Plätze waren im Jahr 2000 durchschnittlich zu 90% belegt, wobei dieser Wert im ersten Halbjahr 2001 noch etwas sank. Allerdings betrug die Belegung noch im Jahr 1999 mehr als 100% und lag in den Vorjahren noch höher. Daher darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die gegenwärtige Belegungsentwicklung im Rahmen einer längerfristigen Betrachtung vorläufig nur als eine Abweichung zeitlich nicht voraussehbarer Dauer von einem längerfristig stetig angestiegenen Bedarf angesehen werden darf. So ist die Zahl der gesamten Belegungstage aller Institutionen des Amtes für Justizvollzug von 391 000 im Jahr 1994 auf 446 000 im Jahr 2000 gestiegen. Eine entsprechende Entwicklung ist auch vor 1994 zu beobachten.

Im Weiteren muss in den nächsten Jahren für das heutige Vollzugszentrum Urdorf zumindest teilweise Ersatz gefunden werden. Dieser Betrieb mit insgesamt 70 Plätzen gilt als «offene» Vollzugseinrichtung, d. h. solche ohne Sicherheitsbauten, vollzieht heute Halbgefangenschaft, in Haft umgewandelte Bussen sowie normale kürzere Strafen. Das Vollzugszentrum ist in einem ehemaligen Schulprovisorium untergebracht, dessen Baracken im Rahmen einer befristeten Baubewilligung erstellt wurden. Diese Bewilligung wurde von der Gemeinde Urdorf erstreckt, der ein Kaufrecht für das Areal auf den Zeitpunkt des Ablauf der Baubewilligung zusteht. Durch den Wegfall des Vollzugszentrums Urdorf müssen aus heutiger Sicht rund 8000 Belegungs-

tage Bussenvollzug und normaler Strafvollzug durch andere Gefängnisbetriebe bzw. durch das neue Bezirksgefängnis abgedeckt werden können, sofern für diese Vollzüge nicht eine offene Vollzugsanstalt Priorität hat. Zudem muss Ersatz für die ebenfalls im Vollzugszentrum untergebrachte Administration des Bussenvollzugs (Busseninkasso und Vollzugsadministration) geschaffen werden. Dabei wird für die Halbgefängenschaft mit einem Volumen von jährlich rund 5000 bis 6000 Belegungstagen voraussichtlich kein vollständiger Ersatz erforderlich sein, da sich mit der Revision des Strafgesetzbuches diese Vollzugsform inskünftig auf Strafen von sechs bis zwölf Monaten beschränken wird, was zumindest nach heutiger Einschätzung zu einem Rückgang des Bedarfs an entsprechenden Vollzugsplätzen führen wird. Dieser sollte mit dem Platzangebot der Halbgefängenschaftseinrichtung in Winterthur gedeckt werden können.

Auch vor dem Hintergrund der zumindest derzeitigen Deckung der Bedürfnisse durch die vorhandene Anzahl von Zellenplätzen in den Bezirksgefängnissen und in der Abteilung Untersuchungshaft und Strafvollzug des Flughafengefängnisses ist zudem zu berücksichtigen, dass von den erwähnten 627 Gefängnisplätzen insgesamt 257 den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen: Die Bezirksgefängnisse Horgen, Meilen und Zürich haben zum Teil zu kleine Zellen und ein unzureichendes Angebot an Nebenräumen für die Beschäftigung und Betreuung ihrer Insassen, wenn auch mit Umbauten und Sanierungen erreicht wurde, dass ihre Sicherheit heutigen Anforderungen genügt. Zudem muss in absehbarer Zeit das auf Grund einer befristeten Baubewilligung erstellte Zellenprovisorium mit 32 Plätzen im Spazierhof des Bezirksgefängnisses Zürich abgebrochen werden.

Ein neues Bezirksgefängnis ist daher sowohl im Hinblick auf einen jederzeit und kurzfristig möglichen Bedarfsanstieg erforderlich als auch um den nötigen Spielraum zu gewinnen, der sowohl für die vorübergehende Schliessung eines der genannten Betriebe für eine tief greifende Erneuerung wie für eine ebenfalls in Betracht zu ziehende endgültige Einstellung des Betriebes in Meilen oder Horgen notwendig wäre. Wird zusätzlich berücksichtigt, dass die örtliche Strafverfolgungsbehörde auf ein eigenes oder in der Nähe liegendes Bezirksgefängnis angewiesen ist, das auch die Sicherheitsgefängenen des Bezirksgerichtes aufnehmen kann, liegt es nahe, das bereits aus anderen Gründen erforderliche neue Gefängnis in Dietikon zu erstellen.

d) Bis heute sind auch die Strafverfolgungsbehörden bezirkswise organisiert, doch befasst sich der Kantonsrat zurzeit mit einer Änderung von Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung, welche die Einführung einer neuen Struktur zulässt: An die Stelle der Bezirksanwaltschaften und der ihr vorgesetzten Staatsanwaltschaft sollen

neben fünf für die Verfolgung bestimmter Deliktskategorien bestimmter Spezialstaatsanwaltschaften fünf allgemeine Staatsanwaltschaften treten, die der an die Stelle der Staatsanwaltschaft tretenden Oberstaatsanwaltschaft unterstellt sind. Neben zwei Staatsanwaltschaften für den Bezirk Zürich sollen dabei entsprechende Amtsstellen für die Regionen Winterthur/Unterland, See/Oberland und für die die heutigen Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen umfassende Region Limmattal/Albis geschaffen werden.

Für die letztgenannte Amtsstelle, welche die heute den Bezirksanwaltschaften abgesehen vom Zuständigkeitsbereich der Spezialstaatsanwaltschaften zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen wird, ist der Standort Dietikon vorgesehen: Die bestehenden Bezirksgebäude in Affoltern a. A. und Horgen sind zu klein, um eine Unterbringung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis zu erlauben, während den entsprechenden Bedürfnissen beim Bau eines neuen Bezirksgebäudes in Dietikon Rechnung getragen werden kann. Eine Erweiterung des Bezirksgebäudes Affoltern für diese Amtsstelle ist technisch kaum möglich, doch könnte eine solche in Horgen vorgenommen werden. Sie würde aber zu einem innerhalb des Zuständigkeitsgebietes sehr peripheren und ungünstigen Standort der Staatsanwaltschaft führen, die zudem innert absehbarer Zeit auch einen Ausbau des dortigen Bezirksgefängnisses verlangen würde. Mit dem Standort Dietikon wird zudem erreicht, dass – wie unten angeführt – die für die Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen zuständige Staatsanwaltschaft und die entsprechende Stelle der Kantonspolizei am gleichen Ort untergebracht werden, was die zwingende Zusammenarbeit erleichtert.

e) Die Kantonspolizei ist bereits daran, ihr in Absprache mit der Staatsanwaltschaft erarbeitetes Regionalisierungskonzept umzusetzen, das auf einer Unterteilung des Kantons in die gleichen Regionen beruht, wie sie für die Staatsanwaltschaften vorgesehen ist. Aus ähnlichen Überlegungen, wie sie bei der Staatsanwaltschaft angeführt wurden, geht sie für die Region Limmattal/Albis ebenfalls von Dietikon als günstigem Standort für die entsprechende regionale Amtsstelle aus, verfügt dort heute aber noch über keine entsprechenden Räume. Dabei fällt angesichts der besonderen Bedürfnisse der Kantonspolizei eine Mietlösung ausser Betracht, da erhältliche Räumlichkeiten mit erheblichem Aufwand den besonderen Bedürfnissen entsprechend umgebaut werden müssten.

f) Bei den Jugendanwaltschaften wird zurzeit ebenfalls eine örtliche Zusammenfassung vorgenommen, und für die Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen wird eine Amtsstelle zuständig sein. Gleiche Gründe wie bei der Staatsanwaltschaft sprechen für die Unterbringung in Dietikon, auch wenn bei der Jugendanwaltschaft für die genannten

Bezirke neben dem Hauptsitz in Dietikon eine Aussenstelle in Horgen weitergeführt werden soll.

g) Werden für die Bedürfnisse des Bezirksgerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Kantonspolizei Räumlichkeiten in einem Bezirksgebäude Dietikon geschaffen, ist es sinnvoll, die bereits bestehenden, aber heute anderweitig untergebrachten Bezirksbehörden ebenfalls dort zu platzieren. Statthalteramt und Bezirksratskanzlei sind zwar nicht auf direkte Verbindungen zum Bezirksgericht oder zu den Strafverfolgungsbehörden angewiesen; es ist aber für Personen, die mit der Struktur der Bezirksbehörden nicht vertraut sind, eine erhebliche Vereinfachung des Kontakts mit diesen Amtsstellen, wenn diese alle zusammen untergebracht sind. Zudem genügen die Mieträumlichkeiten, über die Statthalteramt und Bezirksratskanzlei Dietikon verfügen, zwar den heutigen Anforderungen, dies aber knapp und ohne jede Reserve.

## **2. Projekt**

### **a) Architekturwettbewerb und Überarbeitung des Projektes**

Im Rahmen der schon seit längerer Zeit laufenden Studien für die Schaffung eines Bezirksgebäudes in Dietikon wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Januar 1993 ein erstes Raumprogramm für einen Teil der Bezirksbehörden bewilligt und durch Beschluss vom 6. September 1995 mit Räumlichkeiten für eine Bezirksanwaltschaft und ein Bezirksgefängnis ergänzt. Während der Abklärungen über die Verwendbarkeit des damals vorgesehenen Baugrundstückes bot die Stadt Dietikon dem Kanton Zürich die ihr gehörenden Liegenschaften Neumattstrasse 11–15 beim Bahnhof Dietikon für die Erstellung eines Bezirksgebäudes an. Projektstudien zeigten die Eignung dieser Parzelle für den vorgesehenen Zweck, und gestützt auf diese beschloss der Regierungsrat am 5. November 1997, das vorgesehene Bezirksgebäude dort zu erstellen, ergänzte das Raumprogramm nochmals und beauftragte die Baudirektion mit der Durchführung eines Projektwettbewerbes.

Das bewilligte Raumprogramm sah im Bereich der Strafverfolgung gemäss der damaligen Strukturen nur Räumlichkeiten für eine Bezirksanwaltschaft und eine Jugendanwaltschaft Dietikon sowie für einen Bezirksposten der Kantonspolizei vor. Dagegen enthielt es auch Räumlichkeiten für den damals noch als notwendig betrachteten vollständigen Ersatz Halbgefängenschaftsabteilung Urdorf.

Der in der Zeit vom 26. Januar bis 11. November 1998 durchgeführte zweistufige Projektwettbewerb, bei dem in einer ersten Runde aus insgesamt 281 Projekten 29 für die Zulassung zur zweiten Runde mit Ausarbeitung eines detaillierten Projektes ausgewählt wurden, führte zur Empfehlung des vom Kantonsbaumeister präsierten Preisgerichts an den Regierungsrat, das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt des Architekturbüros Andy Senn, damals in Mörschwil SG, für die Ausführung weiterbearbeiten zu lassen. Das Projekt wurde in der Folge vom Hochbauamt zusammen mit allen Nutzern weiter bearbeitet und auf den Stand gebracht, der Grundlage des vorliegenden Antrags bildet.

Im Rahmen dieser Bearbeitung, bei der sich die wesentlichen Aspekte und insbesondere die Kubatur des Projektes nicht veränderten, wurden erhebliche Anpassungen an geänderte Bedürfnisse vorgenommen:

- Die infolge der Ausdehnung des Strafvollzugs in Form der gemeinnützigen Arbeit stark verringerte Zahl von Verurteilten, die ihre Strafe in Halbgefängenschaft erstehen wollen, sowie die voraussichtlichen Änderungen der Rahmenbedingungen für die Halbgefängenschaft durch die laufende Revision des Strafgesetzbuches erlaubten einen Verzicht auf die als Ersatz für die Abteilung Halbgefängenschaft in Urdorf vorgesehenen Räume. Hingegen muss, wie in Ziffer 1 lit. e ausgeführt, der Bedarf für die Bussenvollzugsadministration berücksichtigt werden.
- Der Verzicht auf die vorgesehene Halbgefängenschaftsabteilung erlaubte es, die für die Bezirksanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Dietikon vorgesehenen Flächen so zu vergrössern, dass die Raumbedürfnisse der nunmehr an deren Stelle vorgesehenen Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis vollständig gedeckt werden können, ohne dass der Kubus des preisgekrönten Projektes verändert werden musste. Zudem konnte die Platzzahl des Bezirksgefängnisses von 60 auf 66 Plätze vergrössert werden, womit teilweise dem durch den Wegfall des Vollzugszentrums anfallenden zusätzlichen Platzbedarf für den internen Vollzug Rechnung getragen wird, und es konnten die erforderlichen Räume für die Bussenvollzugsadministration untergebracht werden.
- Zusätzlich konnten die gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Bezirksposten erweiterten Raumbedürfnisse für den regionalen Posten der Kantonspolizei gedeckt werden, ohne dass deswegen die anderen Nutzern zugewiesenen Flächen hätten verkleinert werden müssen.

**b) Situation**

Das gemäss einem Vorvertrag von der Stadt Dietikon zu erwerbende und heute noch aus den drei Parzellen Neumattstrasse 11–15 bestehende Areal für das neue Bezirksgebäude hat grob die Form eines Rechtecks und liegt zwischen der Weiningerstrasse und dem anschliessenden SBB-Areal im Nordosten, der Merkurstrasse bzw. dem Bahnhofplatz im Südosten, der Neumattstrasse im Südwesten und einer mit einem grösseren Bürogebäude überbauten Parzelle im Nordwesten. Darauf soll gemäss dem Projekt des Architekturbüros Andy Senn, St. Gallen, ein aus zwei L-förmigen Teilen zusammengesetzter und gegliederter Baukörper mit einem Innenhof zur Belichtung der innen liegenden Flächen der grundsätzlich zweibündigen Anlage erstellt werden. Mit dem hohen und markanten Kopfteil im Südosten, der auch den Haupteingang enthält, bildet er einen städtebaulich willkommenen Abschluss für den Bahnhofplatz. Dem Übergang zur Wohnzone südwestlich der Neumattstrasse wird durch die geringere Geschosshöhe des dorthin orientierten Gebäudeteils und dessen Gliederung Rechnung getragen, und mit der Anordnung des Zellentrakts gegen Nordosten tritt das Gefängnis weder gegenüber dem Bahnhofplatz noch den Wohnbauten im Südwesten in Erscheinung. Die Erschliessung für Fahrzeuge erfolgt, abgesehen von einigen Besucherparkplätzen, vollständig über die Weiningerstrasse im Nordosten und führt damit trotz dem insbesondere wegen des Gefängnisses und der Kantonspolizei erheblichen Verkehrsaufkommen nicht zu einer Belastung von Wohngebiet.

**c) Aufteilung des Gebäudes**

Innerhalb des Gebäudes sind die einzelnen Amtsstellen wie folgt untergebracht:

Das Bezirksgericht, das über den Haupteingang im Erdgeschoss des Kopfbaus am Bahnhofplatz und die dortige Vertikalerschliessung erreicht wird, belegt das dritte bis fünfte Obergeschoss dieses südöstlichen Teils und im dritten Geschoss, in dem zentral die Gerichtssäle mit dem gemeinsamen Vorraum untergebracht sind, auch den Gebäudkörper entlang der Neumattstrasse. Statthalteramt und Bezirksratskanzlei, ebenfalls über den zentralen Eingangsbereich erschlossen, befinden sich im ersten Obergeschoss des Kopfbaus.

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis belegt, anstossend an die Räumlichkeiten von Statthalteramt und Bezirksratskanzlei, das erste Geschoss im Gebäudeteil an der Neumattstrasse und – abgesehen vom Gefängnisteil entlang der Weiningerstrasse – das ganze zweite Oberge-

schoss des Bezirksgebäudes. Der öffentliche Zugang zu diesen Amtsstellen erfolgt sowohl über den Haupteingang im Kopfteil wie den Nebeneingang Neumattstrasse. Nur über diesen erschlossen sind dagegen die Räumlichkeiten der Jugendanwaltschaft im nordwestlichen Teil des dritten und vierten Geschosses.

Der regionale Posten der Kantonspolizei ist vollständig im Erdgeschoss untergebracht, das er – abgesehen vom Eingangsbereich, Räumlichkeiten für den Hausdienst und Toiletten im Kopfbau und dem Gefängnisteil im Nordwesten – vollständig beansprucht. Der öffentliche Zugang mit einem Schalterbereich erfolgt über den Haupteingang im Kopfbau; zusätzlich ist ein Zugang von der Neumattstrasse her möglich, während die erforderliche Verbindung mit dem Bezirksgefängnis mit einer Schleuse im Gebäudeinnern sichergestellt ist.

Vom Bezirksgefängnis liegen Eingangs- und Besuchsbereich sowie die Räume für die Versorgungsinfrastruktur im nordwestlichen Teil des Erdgeschosses und darüber im ersten Geschoss der Verwaltungsbereich. Im ersten Obergeschoss sind, entlang der Weiningerstrasse, die Personalräume und die Räume für den Betreuungsbereich des Gefängnisses untergebracht. Darüber liegen im zweiten bis vierten Obergeschoss die drei Zellenabteilungen mit je 22 Plätzen und darüber, auf dem Dach, die Spazierhöfe des Gefängnisses. An diese schliessen sich auf der nordwestlichen Gebäudeseite die durch den Nebeneingang Neumattstrasse und den Lift erschlossenen Räumlichkeiten für die Administration des Vollzuges von Bussen umwandlungsstrafen, dem heutigen administrativen Teil des Vollzugszentrums Urdorf, an.

Nicht einer Amtsstelle allein zugewiesen ist das sechste und oberste Geschoss des Kopfbaus am Bahnhofplatz. Dort sind zwei Sitzungszimmer und eine Cafeteria mit Terrasse untergebracht, die von Bezirksgericht, Statthalteramt und Bezirksratskanzlei, allenfalls auch von der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und dem Bezirksgefängnis, gemeinsam genutzt werden.

Das erste Untergeschoss wird zum grösseren Teil durch die allen Amtsstellen im Gebäude dienende Einstellhalle belegt. Daneben sind dort auf der Seite der Weiningerstrasse im nordwestlichen Teil der Versorgungs- und Zuführungsbereich des Gefängnisses und anschliessend dessen Schutzräume, die als Lagerräume verwendbar sind, untergebracht. Unter dem Kopfteil am Bahnhofplatz liegen im ersten Untergeschoss Archiv- und EDV-Räume, und ein Teil wird durch den Luftraum der Heizungszentrale beansprucht. Zweite Untergeschosse sind nur unter dem Kopfbau für die Heizungszentrale und weitere Archiv- und technische Räume und im nordwestlichen Gebäudeteil für die Räume der Haustechnik des Gefängnisses vorgesehen.

**d) Gebäudetechnik**

Das neue Bezirksgebäude Dietikon soll nach dem so genannten Minergie-Standard erstellt werden, der einen minimalen Energieverbrauch für Heizung und Kühlung vorsieht. Neben Sonnenkollektoren ist für die Wärmeerzeugung ein Gasheizkessel vorgesehen; die Heizung und Kühlung der einzelnen Räume erfolgt über die Betondecken sowie über die Belüftung, bei der die Erwärmung oder Abkühlung der Zuluft über ein Erdregister mit einer zusätzlichen Kälteerzeugung über einen Kühlturm ohne Kältemaschinen erfolgt. Lediglich für die Belüftung der Gerichtssäle und die Kühlräume im Officebereich des Gefängnisses werden Kältemaschinen eingesetzt.

Bei der Elektroversorgung wird den Ansprüchen hinsichtlich Versorgungssicherheit zum einen durch eine Stromzuführung mit zwei getrennten Hauptleitungen Rechnung getragen. Dazu kommen Anlagen für eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, die den Weiterbetrieb der wichtigsten Einrichtungen des Gefängnisses während mehr als einer Stunde erlauben sowie Notstromversorgungen mit Akkus für die Sicherheitsanlagen. Den heutigen Ansprüchen bei der Kommunikation wird durch eine universelle Kommunikationsverkabelung mit Glasfaserkabeln grosser Leistungsfähigkeit im ganzen Gebäude Rechnung getragen.

Die Sicherheitssysteme beruhen auf einem Gesamtkonzept, das die unterschiedlichen Bedürfnisse hinsichtlich Ein- und Ausbruchschutz, Zutrittskontrolle, Brandschutz und Überwachung der Gebäudetechnik umfasst. Dabei sind die Anlagen des Gefängnisbereiches so von den übrigen Sicherheitssystemen getrennt, dass die im Gefängnisbereich häufigeren Alarme nicht zu Störungen im Betrieb der übrigen Amtsstellen führen.

**e) Archäologische Grabungen**

Nach heutigem Wissensstand liegen im Bereich der Bauparzelle die Umfassungsmauer und mögliche Nebenbauten eines römischen Gutshofes. Nach dem Abbruch der heute noch auf dem Areal bestehenden Gebäude sind daher vor den eigentlichen Bauarbeiten archäologische Ausgrabungen erforderlich, die rund neun Monate beanspruchen dürften und deren Kosten im Kostenvoranschlag enthalten sind.

### 3. Kosten des Projekts

#### a) Anlagekosten

Die Anlagekosten für das Bezirksgebäude Dietikon, gegliedert nach dem Baukostenplan (BKP) der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung, setzen sich gemäss dem Kostenvoranschlag mit dem Preisstand vom 20. Februar 2001 wie folgt zusammen:

	Fr.
0 Grundstück	7 377 000
1 Vorbereitungsarbeiten	1 456 000
2 Gebäude	35 133 000
3 Betriebseinrichtungen	5 669 000
4 Umgebung	699 000
5 Baunebenkosten und Übergangskonten	1 934 000
8 Reserve	2 340 000
9 Ausstattung	3 124 000
<b>Total</b>	<b><u>57 742 000</u></b>

Der Kubikmeterpreis (BKP 2, Gebäude) beträgt für das gesamte Bezirksgebäude Fr. 844.45; für den Verwaltungsbereich allein macht der Kubikmeterpreis Fr. 789.71 und für das Gefängnis Fr. 935.15 aus.

Bei den genannten Kosten ist der zu erwartende Bundesbeitrag für das Bezirksgefängnis nicht abgezogen. Ein entsprechendes Gesuch um Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341) wurde nach dem Entscheid des Regierungsrates über das Projekt eingereicht; ein Entscheid liegt aber noch nicht vor. Wird vereinfachend davon ausgegangen, dass rund 40 Prozent der Gesamtkosten oder rund 23 Mio. Franken auf das Gefängnis entfallen, das den entsprechenden Anforderungen des Bundes entspricht, kann bei einem Beitragssatz von 35 Prozent der anrechenbaren Kosten und einer Herabsetzung auf mindestens die Hälfte wegen der nicht beitragsberechtigten Unterbringung von Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen ein Bundesbeitrag von etwa 4 Mio. Franken erwartet werden.

#### b) Folgekosten

Bei der Berechnung der Folgekosten ist neben den sich aus den Anlagekosten ergebenden oder direkt auf deren Grundlage berechneten Kosten zwischen den verschiedenen Amtsstellen zu unterscheiden:

- Beim Statthalteramt und bei der Bezirksratskanzlei fallen keine personellen Folgekosten oder anderen zusätzlichen Kosten an, da

sie mit unveränderter Struktur aus den heute gemieteten Räumen, deren Mietzinse dann wegfallen, ins Bezirksgebäude wechseln.

- Ebenfalls keine personellen Folgekosten oder anderen zusätzlichen Kosten ergeben sich bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis. Zum einen stammen die dafür vorgesehenen Stellen von Bezirksanwaltschaften, die im Rahmen der Reorganisation der Strafverfolgung von Erwachsenen aufgehoben werden, und zum anderen ist dieses Reorganisationsprojekt nicht vom Bau des Bezirksgebäudes Dietikon abhängig: Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis würde auch ohne dieses geschaffen, aber anderweitig untergebracht. Gleiches gilt für die Jugendanwaltschaft, in der die heute die Fälle des Bezirks Affoltern behandelnden Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft Zürich, die heute bei dieser domizillierte Jugendanwaltschaft Dietikon und die Jugendanwaltschaft Horgen zusammengefasst werden. Mit Ausnahme der Jugendanwaltschaft Dietikon, die im Begriff ist, eigene Räume in Dietikon zu beziehen, sind alle genannten Stellen in öffentlichen Gebäuden untergebracht, sodass lediglich beim Wechsel der heutigen Jugendanwaltschaft Dietikon ins neue Bezirksgebäude ein Mietzins entfällt.
- Für die Schaffung des Bezirksgerichts Dietikon sollen zwar Stellen des Bezirksgerichtes Zürich, das heute für den Bezirk Dietikon zuständig ist, verwendet werden, doch reicht dies nicht aus. Gemäss den Angaben des Obergerichtes werden im Zusammenhang mit der Bildung eines selbstständigen Bezirksgerichtes Dietikon und seiner ganzen Infrastruktur personelle Mehraufwendungen von insgesamt 3 Mio. Franken pro Jahr anfallen. Dazu werden Sachaufwendungen für den Gerichtsbetrieb kommen, die sich aber zurzeit wegen der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich für den Bezirk Dietikon nicht mit vertretbarer Genauigkeit ausscheiden lassen.
- Keine personellen Folgekosten oder kein anderer bedeutsamer Mehraufwand ergeben sich beim Regionalposten Dietikon der Kantonspolizei, in den die heute in Schlieren eingemietete Regionalführung und das Personal des heutigen Postens Dietikon wechselt. Das Verlassen der gemieteten Räume in Schlieren und derjenigen des Kantonspolizeipostens in Dietikon wird zum Wegfall von jährlichen Mietkosten von Fr. 119 000 führen, die bei den Folgekosten abzuziehen sind.
- Beim Bezirksgefängnis Dietikon als neuem Betrieb fallen zwar die für einen Betrieb dieser Grösse üblichen personellen Kosten an. Diesen steht aber entgegen, dass mit dem Bezug dieses Gefängnisses das heutige Vollzugszentrum Urdorf aufgegeben werden soll, dessen Aufgaben im Bereich des Vollzugs von in Haft umgewan-

delten Bussen sowie im normalen Strafvollzug vom neuen Bezirksgefängnis Dietikon oder von anderen Gefängnissen übernommen werden sollen. Den Personalkosten des neuen Gefängnisses stehen daher als Einsparungen die wegfallenden personellen Kosten des Strafvollzugsbereichs im Vollzugszentrum Urdorf gegenüber, während dessen administrativer Bereich unverändert übernommen wird.

- Den Aufwendungen für das neue Gefängnis stehen zwar die zusätzlich zu erwartenden Kostgeldeinnahmen gegenüber, doch sind diese, weil ihnen entsprechende Aufwendungen in der Rechnung des Amtes für Justizvollzug gegenüberstehen, für die gesamte Staatsrechnung saldoneutral und damit in der Folgekostenrechnung nicht zu berücksichtigen. Anders verhält es sich grundsätzlich mit der Differenz zwischen den zu erwartenden Einnahmen aus dem Werkbetrieb des Bezirksgefängnisses und dem geringeren gleichartigen Erlös des Vollzugszentrums Urdorf. Die sich aus der Art des Arbeitsbetriebes, seiner Konjunkturabhängigkeit und der Zusammensetzung des Insassenbestandes ergebenden Unsicherheiten lassen aber keine vertretbare Schätzung zu, sodass auf eine Berücksichtigung in der Folgekostenrechnung zu verzichten ist. Nicht zu erfassen sind auch die übrigen Betriebsaufwendungen des Bezirksgefängnisses, welche die dafür gemäss üblichem Berechnungsschema einzusetzenden zwei Prozent der Anlagekosten übersteigen. Der verbleibende Aufwand dürfte nämlich nicht höher sein als die entsprechenden und nicht in Abzug gebrachten Kosten beim Vollzugszentrum Urdorf.

Damit ergibt sich folgende Zusammenstellung der jährlichen Folgekosten:

	Fr.
Kapitalfolgekosten für die Abschreibung und Verzinsung (10% von 57 742)	5 774 000
Betriebliche Folgekosten (angenommen als 2% der Anlagekosten)	1 155 000
Personelle Folgekosten Bezirksgericht	3 000 000
Personelle Folgekosten Bezirksgefängnis (überall Bruttokosten und Sozialzuschlag)	1 771 000
Zwischentotal	<u>11 700 000</u>
Wegfall Mietzins Statthalteramt/Bezirksratskanzlei	63 000
Wegfall Mietzins Jugendanwaltschaft Dietikon	75 000
Wegfall Mietzins für Lokalitäten der Kantonspolizei	119 000
Wegfallender Anteil Personalkosten Vollzugszentrum Urdorf	689 000
<b>Nettofolgekosten pro Jahr</b>	<b><u>10 754 000</u></b>

### **c) Finanzplanung**

Im KEF 2002–2005 sind insgesamt 43,6 Mio. Franken unter Investitionen für das Bezirksgebäude Dietikon eingestellt, und zwar 31 Mio. Franken bei der Direktion der Justiz und des Innern, 6 Mio. Franken bei der Direktion für Soziales und Sicherheit und 6,6 Mio. Franken bei der Rechtspflege (Anhang zum KEF, Bezirksgerichte).

### **4. Anpassungen bei Ablehnung der Regionalisierung der Strafverfolgung**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat im Rahmen der Vorlage über die Teilrevision der Strafprozessordnung auch die Gesetzesänderungen beantragt, die für die vorgesehene neue Struktur der Strafverfolgungsbehörden erforderlich sind, von der für das vorliegende Projekt des neuen Bezirksgebäudes Dietikon ausgegangen wurde. Sollte diesen Gesetzesänderungen nicht zugestimmt werden, kann die vorgesehene regionale Zusammenfassung heutiger Bezirksanwaltschaften in Staatsanwaltschaften nicht erfolgen. An der Stelle der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis würden weiterhin die Bezirksanwaltschaften Affoltern und Horgen bestehen, und für den Bezirk Dietikon wäre eine Bezirksanwaltschaft zu schaffen.

Für diese wären die im vorliegenden Projekt für die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vorgesehenen Räumlichkeiten wesentlich zu gross. Angesichts der Kosten und Auswirkungen eines solchen Vorgehens ist eine Reduktion auf dem Weg einer Verkleinerung des Gebäudekubus auszuschliessen, sodass bei gleichem Gebäudevolumen Flächen für eine andere Nutzung anfallen würden. Eine solche wäre auf Grund anderer Bedürfnisse ohne weiteres in sinnvoller Weise möglich, indem beispielsweise eine selbstständige Abteilung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug, das an seinem Hauptsitz in Zürich bereits unter Platzknappheit leidet, dort untergebracht würde. In Betracht zu ziehen wäre auch die Verlegung der Leitung Hauptabteilung Gefängnisse nach Dietikon und die Verwendung ihrer heutigen Räumlichkeiten im Flughafengefängnis zur Deckung dringender Bedürfnisse dieses Betriebs.

Eine solche Anpassung würde nicht zu Mehrkosten führen. Sie könnte im Rahmen der weiteren Bearbeitung und Ausführungsplanung vorgenommen werden, und würde bei Unterbringung von Amtsstellen der angeführten Art auch keine zusätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung und Ausrüstung der in Frage kommenden Räumlichkeiten führen.

## 5. Schlussfolgerungen

Nachdem dort bis heute nur Teile der gesetzlich vorgesehenen Bezirksbehörden geschaffen wurden, ist die Einrichtung der ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsstruktur zwölf Jahre nach der Schaffung des Bezirks Dietikon als nicht nur sinnvoll, sondern auch als zwingend anzusehen. Dies setzt, wenn nicht aufwendige und längerfristig unrentable Mietlösungen in Kauf genommen werden sollen, die Errichtung eines Bezirksgebäudes voraus, das im Hinblick auf die Bedürfnisse der Strafverfolgung auch ein Bezirksgefängnis zu umfassen hat. Mit einem solchen Neubau kann gleichzeitig im Bereich der Strafverfolgung von Erwachsenen und der Jugendstrafrechtspflege wie im polizeilichen Bereich dem bereits beschlossenen oder vorgesehenen Übergang zu Amtsstellen mit regionalen Befugnissen als Ersatz für die entsprechenden Bezirksstellen Rechnung getragen werden. Ein Bezirksgefängnis mit der aus heutiger Sicht für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Mindestgrösse geht zwar über die Bedürfnisse des Bezirks Dietikon selbst hinaus; im Hinblick auf den erforderlichen allmählichen Ersatz veralteter Bezirksgefängnisse zusammen mit den Anforderungen einer regionalen Strafverfolgungsbehörde ist es aber zweckmässig, diesen Betrieb im Bezirksgebäude Dietikon unterzubringen.

Das vorgeschlagene Projekt für ein Bezirksgebäude Dietikon trägt diesen Anforderungen in vollem Umfang Rechnung und erfüllt auch alle Anforderungen, die an ein derartiges Gebäude einerseits aus städtebaulicher Sicht und andererseits in energetischer Hinsicht zu stellen sind. Werden diese Kriterien berücksichtigt, ist das Projekt trotz des erforderlichen Gesamtkredites von Fr. 57 742 000 auch als kostengünstig anzusehen.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, dem Kreditbegehren zuzustimmen.

## 6. Abschreibung einer Motion

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Januar 2000 folgende von den Kantonsräten Alfred Heer, Zürich, und Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, am 3. Mai 1999 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat eine Kreditvorlage zwecks Bau von dringend benötigten Gefängnisplätzen zu unterbreiten.

Mit dem vorliegenden Projekt für ein Bezirksgebäude Dietikon mit einem Bezirksgefängnis von 66 Plätzen bzw. dem für dessen Aus-

führung gestellten Kreditbegehren wird dem Anliegen der Motion KR-Nr. 139/1999 vollständig entsprochen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Motion die vorhandenen Gefängnisplätze noch überbelegt waren, während die Belegung heute etwas unter 90 Prozent liegt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 139/1999 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi